

WOLFGANG DIETER LEBEK

KRITIK UND EXEGESE ZU TAB. HEB. CAP. 5 (Z. 50–54) UND TAC. ANN. 2,83,1

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 73 (1988) 275–280

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

**KRITIK UND EXEGESE ZU TAB.HEB.CAP.5 (Z.50-54)
UND TAC. ANN. 2,83,1**

Tab.Heb. cap.5 (50-54), der Paragraph der Lex Valeria Aurelia des Jahres 20 n.Chr.,¹ demzufolge die curulischen Stühle des Germanicus zusammen mit Eichenkränzen bei bestimmten Theatervorführungen aufgestellt werden sollten, ist bei Ehrenberg/Jones, Documents² 94 a so gedruckt (Orthographie und Interpunktion habe ich ein wenig geändert):²

1. Absatz (Hauptbestimmung), Z.50-52: *Utiq(ue) ludis Augu[stalibus cum subsellia sodalium] / ponentur in theatris, sellae curules Germanici Caesaris inter ea ponantur cu[m querceis coronis in memoriam] / eius sacerdoti,*
2. Absatz (Ausführungsbestimmung: Magazinierung), Z.52-53: *quae sellae, cum templum diui Aug(usti) perfectum erit, ex eo templo pr[oferantur et interea in templo]// Martis Ultoris reponantur et inde proferantur ;*
3. Absatz (Ausführungsbestimmung: Verantwortliche Person), Z.53-54: *qui(que) cum(que) eos ludos q(ui) s(upra) s(cripti) s(unt) fac[iat, uti ex eo templo q(uod) s(upra) s(criptum) e(st) in the]latris ponantur et, cum reponendae erunt, in eo templo reponantur, curet.*

Absatz 1 weicht allein mit der Wahl von *in memoriam* in Z.51 (dies nach PP 5, 1950, 106) von U.Colis Editio princeps ab, wo stattdessen *in honorem* steht. Eine Entscheidung ist schwierig.³ Immerhin kann einer der beiden Vorschläge das Richtige treffen. Hinsichtlich

¹ Vgl. dazu die Einleitung meines Aufsatzes "Die circensischen Ehrungen für Germanicus und das Referat des Tacitus im Lichte von Tab.Siar. frg.II col. c 2-11" . Die folgenden Ausführungen basieren einerseits auf diesem Aufsatz, andererseits ergänzen sie ihn. Für Beratung in numismatischen Fragen danke ich Angelo Geißel und Wolfram Weiser.

² Zu der Perikope existieren gelehrte Ausführungen von S.Weinstock: The Image and the Chair of Germanicus, JRS 47, 1957, 144-154; hierin S.146-154: The Chairs in the Theatres. Auf Probleme der Textgestaltung geht Weinstock jedoch nur am Rande ein. Auf die Wiedergabe des Bekannten beschränken sich die Editionen von Ida Calabi Limentani, Epigraphia Latina, Milano 1968, 336-343 Nr.113; F.Javier Lomas, Tabula Hebana, Habis 9, 1978, 323-354.

³ Weinstock, JRS 47, 1957, 146 A.18 plädiert für U.Colis *in honorem*, vor allem unter Hinweis auf Gaius inst. 1,145: *quas (Vestales) etiam ueteres in honorem (ed.: honores trad.) sacerdoti (a tutela) liberasse uoluerunt*. Diesem Satz zufolge wird, um das Priesteramt der Vestalinnen zu ehren, den Priesterinnen ein Rechtsvorteil gewährt. Die Ehrung wird dadurch erreicht, daß ein früherer Zustand (die Unterwerfung unter die Vormundschaft) gewissermaßen durch ein soziales Plus (die Befreiung von der Vormundschaft) verbessert wird. Demgegenüber wäre in Tab.Heb. Z.50-52 vermutlich nur die Beibehaltung der zu Lebzeiten des Germanicus üblichen sacerdotalen Insignien gemeint. So exakt, wie sie scheint, ist die Parallele also nicht. Natürlich ist damit die Ergänzung *in honorem* nicht widerlegt.

anderer Herstellungen ist ein solcher Optimismus nicht angebracht, mögen sie auch seit der Erstaussage das Feld beherrschen.

Betrachten wir das Supplement *subsellia*.⁴ Die Ergänzung hat sich nicht nur in den Editionen behauptet, sondern ist auch von bekannten Gelehrten ausdrücklich gutgeheißen worden. Die Sitze der *Sodales Augustales*, lesen wir an einer Stelle, "sont désignés par un mot terminé en *-a* qui ne peut être que '*subsellia*'." Und an einer anderen: "this is just a supplement in 50 but *inter ea* in 51 makes it a certain one".⁵ Zweifel sind dennoch erlaubt. Wenn der verstorbene Germanicus durch *sellae curules* bei den *ludi Augustales* in den Theatern zu repräsentieren war, dann war dies die Sitzgelegenheit des lebenden Germanicus bei den betreffenden Theaterspielen gewesen. Mag er nun der Inhaber der *sella curulis* als ehemaliger curulischer Magistrat oder als Flamen Augustalis⁶ gewesen sein: auf jeden Fall kam seinem Adoptivbruder Drusus gleichzeitig oder später dieselbe Ehre zu (CIL XII 147 = ILS 169). Selbst wenn den vornehmen *sodales Augustales* im allgemeinen schlichte "Bänke" hingestellt worden sein sollten, galt dies doch nicht für jeden einzelnen von ihnen. Zu suchen ist somit ein Neutrum mit der Bedeutung "Sitze", unter das sich auch der "curulische Stuhl" subsumieren läßt. Erfüllt wird diese Bedingung durch *sedilia*.⁷ Gestützt wird die neue Ergänzung durch eine Formulierung in den Akten der Saecularspiele von 17 v.Chr. CIL VI 32323 (= ILS 5050^a), 100f.: (*ludi*) *sunt commissi in scaena, quoi theatrum adiectum non fuit, nullis positus / sedilibus*. Der Ersatz des herkömmlichen *subsellia* durch *sedilia* hat noch den Vorteil, daß die Ergänzung von Z.50 um zwei Buchstaben verkürzt und auf diese Weise mit den übrigen Restitutionen des Paragraphen in bessere Übereinstimmung gebracht wird. Welcher Art die Sitze waren, die den *sodales Augustales* bei den *ludi Augustales* zukamen, ist nunmehr unbestimmt.

Das nächste in Z.50 supplierte Wort fordert wiederum zum Nachdenken heraus. Daß die *sodales*, die in dem traditionellen Wortlaut erscheinen, nur die *sodales Augustales* sein können, ergibt sich aus dem Zusammenhang.⁸ Aber in der Gesetzesformulierung ist

⁴ Zur sozialen und staatsrechtlichen Bedeutung des *subsellium*, das im allgemeinen einen niedrigeren, jedenfalls keinen herausgehobenen Rang bezeichnet, etwa schon J.Marquardt / A.Mau, Das Privatleben der Römer, Leipzig 2 1886, 175; 301; 725. Mommsen, Staatsrecht³ I 405f.; Hug, RE II 4,1 (1931), 502ff. s.v. *Subsellium*. Es ist belanglos für Tab.Heb. Z.50, daß zuvor in Tab.Heb. Z.22 innerhalb eines anderen Zusammenhangs *subsellia* erwähnt werden.

⁵ Die erste Äußerung stammt von W.Seston, PP 14, 1950, 183 (= Scripta varia 153), die zweite von S.Weinstock, JRS 57, 1957, 151.

⁶ Die letztere Anschauung hat S.Weinstock, JRS 47, 1957, 150f. und "Divus Julius", Oxford 1971, 283 vertreten; zustimmend Goodyear zu Tac.ann. 2,83,1. Hinfällig ist jedoch, was Weinstock über die *subsellia* der *sodales* ausführt.

⁷ Eine Art *Locus classicus* für die Bedeutung von *sedile* ist Gell. 2,2,1-8. Weiteres bei Hug, RE II 2,1 (1921) 1023f. s.v. *Sedile*.

⁸ Ein simpler Lapsus, nicht etwa ein wohlwogener neuer Vorschlag ist es, wenn A.Alföldi schreibt, die curulischen Sessel seien "zu Ehren des Germanicus zwischen den Plätzen der *flamines diui Augusti* bei den Spielen aufgestellt" worden: MH 9, 1952, 237 (= Der Vater des Vaterlandes im römischen Denken, Darmstadt 1971, 73.) Es gab ja nur einen einzigen Flamen diui Augusti.

gleichwohl die korrekte Bezeichnung zu erwarten. Nun reicht das Spatium für ein ausgeschriebenes *Augustalium* nicht aus, und das dürfte auch der Grund sein, weshalb man sich mit dem bloßen *sodalium* begnügt hat. Rechnet man jedoch mit Abkürzungen, so ist die richtige Formulierung leicht herzustellen. Daß in Z.60 *sodalium Augustalium* ausgeschrieben ist, kann angesichts der Tatsache, daß in der Tabula Hebana mehrere Wörter sowohl in vollem Umfang als auch abgekürzt erscheinen, kaum als Gegeninstanz gelten. Ohnehin dürfte bei einer Wahl zwischen sprachlich-inhaltlicher Korrektheit und orthographischer Normalität die erste Möglichkeit den Vorzug verdienen. Über ein Raten, wie die Abkürzungen ausgesehen haben mögen, ist im gegebenen Fall freilich nicht hinauszukommen.

Und endlich *querceis coronis*. Mit dieser Wortfolge bietet das Referat der betreffenden Senatsverfügung Tac.ann. 2,83,1 die Verbindung, nur eben im Nominativ. Indessen läßt die sonstige Sprachpraxis des realen Senatsbeschlusses und des Gesetzes für das offizielle Dokument auch hier eher die Abfolge "Substantiv - Adjektiv der Materialbezeichnung" vermuten.⁹ Der Historiker hätte somit zwar das ursprüngliche Vokabular beibehalten, aber in einer anderen Konstruktion und unter Änderung der Wortfolge.

Für Tab.Heb.Z.50-52 ergeben die vorgetragenen Überlegungen diese Fassung:

Utiq(ue) ludis Augu[stal(ibus) cum sedilia sodalium Aug(ustalium)] / ponentur in theatris, sellae curules Germanici Caesaris inter ea ponantur cu[m coronis querceis in memoriam(?)] / eius sacerdoti.

Während der Absatz 2 von Tab.Heb. cap.5 durchaus einleuchtend restituiert ist, bietet der Absatz 3, also Z.53-54, mit der auf die Editio princeps zurückgehenden herkömmlichen Fassung erneut manche Anstöße.

Verkehrt ist zunächst der Konjunktiv *fac[ia]t*. Zu ergänzen ist vielmehr das Futur, das an allen vergleichbaren Stellen des Gesetzes erscheint. Nach *fac[ia]t* ist dann wiederum eine Korrektur nicht zu vermeiden. Zu dem vorausgehenden Relativpronomen gehört nämlich im Gesetzesstil ein anaphorisches *is*, wie die ständige Verwendung dieses Demonstrativums ja überhaupt ein charakteristisches Merkmal der auf höchste Genauigkeit bedachten Gesetzessprache ist. Für unsere Stelle wird jeder Zweifel durch Tab.Heb.cap.3 Z.9/11/13 behoben: *quiq(ue) cumq(ue) ... conuocabit, is, uti ... [... , curet]*. Das Futur *conuocabit* veranschaulicht, nebenbei bemerkt, auch die Notwendigkeit des Futurs *faciet*. An der viel behandelten Stelle Tab.Heb.cap.4 Z.48 ist daher offenbar zu schreiben: *qui ... destinatione[... ,is, uti ...] ...feratur, curet*.

Nach dem *uti* muß in Tab.Heb.cap.5 *ex eo templo ... in the]atris ponantur* Mißtrauen erwecken. Denn *ponere ex* ist gewiß nicht in der vorausgesetzten lokalen Bedeutung gängiges Latein, und es besteht kein Anlaß, die zuvor in dem Paragraphen eingeführte

⁹ Darüber oben (ZPE 73, 1988) S. 273f.

Unterscheidung von *ponere* "hinstellen" und *proferre* "herausschaffen" aufzugeben. Vielmehr liegt es nahe, einfach das Subjekt zu ergänzen: *eae sellae q(uae) s(upra) s(criptae) s(unt)* . Das harmoniert, was die bisherigen Editoren freilich nicht wissen konnten, aufs schönste mit Tab.Siar.frg.II col.c 9 *eae statuae equ[estres]* . Aus dem Dargelegten ergibt sich dieser Text für Tab.Heb. Z.53-54:

quiq(ue) cumq(ue) eos ludos q(ui) s(upra) s(cripti) s(unt) fac[iet, is, uti eae sellae q(uae) s(upra) s(criptae) s(unt) in the]l/atrīs ponantur et, cum reponendae erunt, in eo templo reponantur, curet .

Die Ehrung für Germanicus hat eine Parallele in der Ehrung, die einige Jahre vor 79 n.Chr. in Herculaneum für den verstorbenen M.Nonius Balbus beschlossen wurde, AE 1947, 53 Z.8f.: *cum in theatro ludi fiunt, sellam eius poni.*¹⁰ Die knappe Ausdrucksweise des municipalen Beschlusses, in dem weder der Aufbewahrungsort der *sella* noch die verantwortliche Person näher bestimmt wird, regt zur Frage an, ob die dem Paragraphen Tab.Heb. cap.5 zugrunde liegende Partie des Senatus consultum nicht kürzer gefaßt gewesen sein könnte als der Gesetzesabschnitt. Zu den an anderer Stelle vorgetragenen Beobachtungen würde es gut passen, wenn jedenfalls der soeben hergestellte "3. Absatz (Ausführungsbestimmung: Verantwortliche Person)" eine Zutat des Gesetzes wäre.

Die Tacitus-Stelle, die dem diskutierten Passus Tab.Heb.cap.5 (Z.50-54) entspricht, ist hinlänglich bekannt, Ann.2,83,1: *(ut) sedes curules sacerdotum Augustalium locis superque eas querceae coronae statuerentur.* Genauer gesagt, der Satz des Tacitus korrespondiert mit der Hauptbestimmung Z.50-52. Es bedürfte kaum einer Erklärung, wenn der Historiker die Ausführungsbestimmungen Z.52-54 unterdrückt hätte; aber es ist sogar, wie gesagt, gut möglich, daß zumindest die zweite von ihnen (= 3.Absatz) in dem Senatsbeschluß, auf dem der Annalentext beruht, fehlte. Auffälliger sind die Unterschiede zwischen Tab. Heb. Z.50-52 und der zitierten Formulierung des Tacitus. Ich möchte die Umbildungen nun noch einmal genauer beschreiben, wobei ich voraussetze, daß die von mir gebotene Herstellung den Wortlaut des Gesetzes wiedergewonnen hat, und daß ferner dieser Wortlaut in den entscheidenden Punkten zugleich der des Senatsbeschlusses ist.

Völlig fehlt in Ann.2,83,1 eine Bemerkung über die *ludi Augustales* und die *theatra* ; damit ist vom Realitätsbezug der ursprünglichen Bestimmung viel verloren. Aus der Normalformulierung *sellae curules* ist ein ungewöhnliches freilich ohne weiteres verständliches *sedes curules* geworden,¹¹ möglicherweise auch unter dem Einfluß von

¹⁰ Vielleicht ist danach auch AE 1927, 158 Z.9 zu ergänzen, eine tiberianischer Zeit entstammende Ehrenbestimmung aus Cumae für den freilich noch lebenden C.Cupiennus Satrius Marcianus: *[publice (?) sell]a eius ponatur ludis omnibus in theatro ([statu]a ed.)*

¹¹ Vgl etwa Syme, Tacitus I 344; Goodyear im Annalenkommentar z.St., der auch auf TLL IV 1543, 44-46 hinweist. Danach kommt die Verbindung *sedes curulis* nur noch ein weiteres Mal in der lateinischen

sedilia. Ganz ähnlich ist die Umbildung der Junktur *sodales Augustales* zu *sacerdotes Augustales*, wobei wiederum ein Wort des Dokuments nämlich *sacerdoti*, den Anknüpfungspunkt geboten haben mag. Mit *locis* ist die exakte Formulierung des Gesetzes *inter ea (sedilia)* ins Unbestimmte verschoben. Eine ähnliche Tendenz ist wirksam, wenn im Tacitustext die *quercuae coronae* keinen Bezug zum *sacerdotium* haben. Doch im selben Atemzug ist die den Eichenkränzen geltende Regelung nachdrücklicher gestaltet und konkretisiert worden. Nicht nur, daß bei dem Historiker die Kränze - und zwar mit der Umstellung *quercuae coronae* - zum Subjekt geworden sind: von ihnen wird auch gesagt, daß sie wie die curulischen Sitze "auf diesen aufgestellt werden" sollten.¹²

Der Ersatz des ursprünglichen *ponere* durch das präzisere *statuere*, das durch die Endstellung des Prädikats zudem betont ist, kann nicht belanglos sein, zumal das Prädikat *ponerentur*, das Tacitus im Senatsbeschluß gelesen haben dürfte, ohne weiteres auch für das Subjekt *coronae* zu nutzen war (TLL IV 978, 51-55). Nun zeigen Münzen des Titus und Domitians einen auf einer (?) Sella curulis stehenden Kranz.¹³ Man könnte geneigt sein, die Darstellungen für ikonographisch erzwungene Wiedergaben eines liegenden Kranzes zu halten, wie ja wohl auch die Beinpaare des curulischen Sessels auf diesen Denaren in einer Darstellungsweise, die gleichfalls auf anderen Münzen begegnet, nebeneinander gestellt sind. Immerhin schließt das Münzbild nicht aus, daß entsprechend dem *statuerentur* der Tacitus-Stelle die Ehrenkränze auf den curulischen Sesseln bei bestimmten Gelegenheiten stehend fixiert wurden. Im Theater wäre das auch aus optischen Gründen sinnvoll gewesen, weil ein liegender Kranz weniger gut sichtbar gewesen wäre. Tacitus und seine Leser werden eine derartige Aufstellung von Kränzen aus eigener Erfahrung gekannt haben.

Der Geschichtsschreiber hat also auf der einen Seite dem Originaltext einiges an historischer Präzision und terminologischer Exaktheit genommen, auf der anderen Seite mit den "stehenden" Kränzen der Anordnung des Senats einen plastischen Konkretheitsgehalt gegeben, der an die Lebenserfahrung seiner Leser anknüpfte. Es dient wohl gleichfalls der Intensivierung des Leserempfindens, wenn die natürlichen Termini des Dokuments modifiziert werden. So wird die Historie für den Zeitgenossen kräftigere Farben gewonnen haben. Dabei ist Tacitus recht variabel verfahren. Dies zeigt sich, wenn noch einmal alle vier

Literatur vor, und zwar wiederum bei Tacitus, diesmal in der Schilderung des Treffens von Tiridates und Corbulo Ann. 15,29,2 *medio tribunal sedem curulem et sedes effigiem Neronis sustinebat*.

¹² Die Kommentare bemerken nichts dazu. Wenn man *superque eas quercuae coronae* als Parenthese deutet, wäre die Verbindung zu *statuerentur* gelöst. Aber hätte ein römischer Leser den Text so auffassen können?

¹³ H. Mattingly / E. A. Sydenham, *The Roman Imperial Coinage II, Vespasian to Hadrian*, London 1926 (Nachdruck 1968), S.119 Nr. 25 (hierzu Tafel III 47) bzw. S.156 Nr. 18. Reproduziert sind die Münzbilder etwa in dem Standardwerk von Andreas Alföldi, *Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreiche*, Darmstadt 1970 (der betreffende Teil Nachdruck von 1935), 255. Die stehenden Kränze finden sich auch auf Münzen der Klientelreiche von Bosphorus und Mauretanien. Abbildungen bei C. H. V. Sutherland, *The Symbolism of a unique Aes Coin of Tiberius*, *Numismatic Chronicle* 6.10 (1950) S.290-297. Nichts für unsere Frage ergibt Karl Baus, *Der Kranz in Antike und Christentum*, Bonn 1940.

Bestimmungen von Ann. 2,83,1 in den Blick genommen werden.¹⁴ Der erste Satz *ut nomen eius Saliari carmine caneretur* kann mit seiner passivisch-unpersönlichen Gestaltung dem Senatsbeschluß näher stehen als die personale Formulierung der Gesetzespartie Tab.Heb. cap.2 (Z.4-5). Die Möglichkeit ist nicht abzuweisen, daß Tacitus mit einem relativ exakten Referat beginnt. Bei den zwei nächsten Dekretpassagen hat der Geschichtsschreiber nach allem Anschein stark eingegriffen, ohne daß die Änderungen sich lediglich mit der unvermeidlichen Kürzung erklären ließen. Vielmehr ist der unpräventöse Amtsstil verfremdend umgebildet worden, wobei bestimmte Punkte in helles Licht getaucht werden, manche andere dagegen aber im Dunkel verschwinden. Demgegenüber kann nun der letzte Satz, zu dem keine Parallele aus dem Gesetz oder dem Senatsbeschluß erhalten ist, den ursprünglichen Wortlaut fast vollständig bewahrt haben. Nur das bloße *Germanici* statt *Caesaris Germanici* ist der Vorlage nicht zuzutrauen, der Rest wäre im Senatsbeschluß unauffällig: *neue quis flamen aut augur in locum Germanici nisi gentis Iuliae crearetur*.

Köln

Wolfgang Dieter Lebek

¹⁴ Zu den folgenden Darlegungen ist der Schlußteil "Das Gesetz, der Senatsbeschluß und die Arbeitsweise des Tacitus" des voranstehenden Aufsatzes "Die circensischen Ehrungen für Germanicus und das Referat des Tacitus im Lichte von Tab.Siar. frg.II col.c 2-11" zu vergleichen.